

602 2008-128

Urteil vom 8. Mai 2009

II. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESETZUNG

Präsident: Michel Wuilleret
Richter: Christian Pfammatter, Josef Hayoz

PARTEIEN

X Beschwerdeführer,

gegen

GEMEINDE Y , Beschwerdegegnerin,

OBERAMT DES SEEBEZIRKS, Schloss, 3280 Murten, Vorinstanz,

GEGENSTAND

Raumplanung und Bauwesen
Wasserleitungsbruch
Beschwerde vom 6. Oktober 2008 gegen den Entscheid vom 8. September 2008.

S a c h v e r h a l t

A. X ist Eigentümer des in der Gemeinde Y gelegenen Grundstücks Nr. 1., ...strasse 6, das gegen Süden an einen öffentlichen Parkplatz (Parzelle Nr. 3.) grenzt. Am südlichen Rand des Grundstücks Nr. 3. verläuft die ...strasse.

X bezieht sein Trinkwasser von der Wasserversorgung der Gemeinde Y. Von der Hauptleitung, die in der ...strasse verlegt ist, zweigt eine entsprechende Zuleitung mittels eines "T-Stücks" über die Parzelle Nr. 3. zur Nr. 1. ab. Im Grundstück Nr. 3. ist die Leitung mit einem Absperrschieber versehen.

B. Am bruch auf Parzelle Nr. 3. die Zuleitung. Da sich der Rohrbruch vor dem Absperrschieber befand, musste die Wasserzufuhr anderweitig unterbrochen werden, was zur Folge hatte, dass mehrere andere Liegenschaften an der ...strasse während einer gewissen Zeit ebenfalls über kein Trinkwasser verfügten.

C. Für die Reparaturarbeiten der undichten Stelle stellte die Gemeinde X 303.70 Franken in Rechnung. Dieser erhob Einsprache mit der Begründung, der Leitungsbruch sei vor seinem Absperrschieber entstanden. Die Gemeinde wies die Einsprache ab. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass die Anlageteile der Hausanschlussleitung im Eigentum des Wasserbezügers stehen und dieser infolgedessen für die Wiederinstandstellungskosten aufzukommen habe.

D. Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies der Oberamtmann des Seebezirks ab. Darauf gelangte X an die Verwaltungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts und beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Auf die Begründung seines Begehrens wird in den nachfolgenden Erwägungen eingetreten.

Der Oberamtmann und der Gemeinderat der Gemeinde Y verweisen auf die Erwägungen in ihren jeweiligen Entscheiden und schliessen auf Abweisung der Beschwerde.

E r w ä g u n g e n

1. a) Die Zuständigkeit der Verwaltungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 114 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat durch den angefochtenen Entscheid berührt und mithin ohne Weiteres beschwerdelegitimiert (Art. 76 lit. a VRG). Da auch der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt wurde, ist auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

2. Art. 77 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1) auferlegt Staat und Gemeinden die Pflicht, die Wasserversorgung sicherzustellen. Innerhalb des Gemeindegebiets kommt diese Aufgabe der Gemeinde zu (Art. 8 des Gesetzes vom 30. November 1979 über das Trinkwasser [TWG; SGF 821.32.1]). Diese erstellen ein Trinkwasserreglement, das (zu seiner Gültigkeit) der Genehmigung der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) bedarf (Art. 13 Abs. 1 und 2 TWG).

Das Wasserversorgungsreglement (WVR) der Gemeinde Y wurde am 19. März 1997 von der Gemeindeversammlung und am 20. April 1998 von der GSD genehmigt. Es ist somit auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

3. a) Das Leitungsnetz der Wasserversorgung Y umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen (Art. 5 Abs. 1 WVR). Die Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. Die Hauptleitungen dienen zugleich als Transportleitungen und erfüllen eine Zubringerfunktion (Art. 5 Abs. 2 WVR). Die Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke (Art. 5 Abs. 3 WVR). Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung das Leitungsnetz der Wasserversorgung mit der Hausinstallation (Art. 17 WVR). In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist (Art. 20 Abs. 2 WVR).

b) Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Absperrschieber - auch wenn dieser auf öffentlichem Grund liegt - stehen im Eigentum des privaten Grundeigentümers beziehungsweise Wasserbezügers (Art. 22 WVR). Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind durch den Grundeigentümer beziehungsweise Wasserbezüger unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen (Art. 25 Abs. 1 WVR). Der Grundeigentümer beziehungsweise Wasserbezüger ist dafür verantwortlich, dass die Hausanschlussleitung umgehend wieder instand gestellt wird. Er trägt alle Kosten. Die Wiederinstandstellung erfolgt nach den einschlägigen Normen und den Weisungen der Wasserversorgung (Art. 25 Abs. 2 WVR). Die Wiederinstandstellung oder der Ersatz der Hausanschlussleitung kann, auf Kosten des Grundeigentümers beziehungsweise Wasserbezügers, durch die Gemeinde in Auftrag gegeben werden (Art. 25 Abs. 3 WVR).

c) Die Kosten der Hauszuleitung, des "Einbau - T's", des Absperrschiebers, der Grabarbeiten sowie der Wiederinstandstellung der Strasse hat der Grundeigentümer beziehungsweise Wasserbezüger zu übernehmen (Art. 55 WVR). Die Kosten für den Ersatz oder den Unterhalt von "Einbau - T's" gehen zulasten der Gemeinde, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit Erneuerungs- oder Unterhaltsarbeiten an der Versorgungsleitung anfallen (Art. 56 Abs. 1 WVR). Die Kosten der durch den Aus- und Einbau des "T - Stücks" entstehenden zusätzlichen Grabarbeiten sind durch den Grundeigentümer beziehungsweise den Wasserbezüger zu tragen (Art. 56 Abs. 2 WVR).

4. a) In ihrem Einspracheentscheid führte die Gemeinde Y aus, dass der Absperrschieber der Hausanschlussleitung des Beschwerdeführers nicht nahe der Versorgungsleitung, aber im öffentlichen Grund erstellt wurde. An der Hauptleitung in der ...strasse seien "weder Erneuerungs- noch Unterhaltsarbeiten an der Versorgungsleitung ausgeführt" worden. Zudem würden von der Gemeinde nur die Kosten des "Einbau - T's" übernommen und nicht Erneuerungen oder Reparaturen an der Hausanschlussleitung.

b) Der Oberamtmann schloss sich dieser Auffassung an. Zudem legte er dar, dass die "ganze Hausanschlussleitung, ab dem Abgang aus der Versorgungsleitung (d.h. ab dem T-Stück, welches die Hausanschlussleitung mit der Versorgungsleitung verbindet) im Eigentum und in der Verantwortung des privaten Grundeigentümers bzw. des Wasserbezügers, auch wenn diese auf öffentlichem Grund liegen", ist. Der Abstand zwischen Absperrschieber und Versorgungsleitung spiele keine Rolle. Die undichte Stelle habe sich an einem Teil der Leitung befunden, der ausschliesslich im Eigentum des Beschwerdeführers stehe. Für einen Bruch der Hausanschlussleitung finde Art. 25 WVR ausschliessliche Anwendung. Art. 55

WVR komme nur bei Neuerstellung der Hauszuleitung zum Zuge, und die Anwendung von Art. 56 WVR komme deshalb nicht in Betracht, weil er nicht die Hauszuleitung, sondern das "T-Stück" betreffe. Die Hausanschlussleitung beginne unmittelbar ab diesem "T-Stück" und nicht erst ab dem Absperrschieber.

c) Der Beschwerdeführer stützte sich im Einspracheverfahren auf Art. 56 Abs. 1 WVR und meinte, dass die Gemeinde für den Schaden aufzukommen habe. An dieser Auffassung hielt er im Beschwerdeverfahren vor dem Oberamtmann fest. Die Gemeinde Y könne ihm keine plausible Bestimmung im WVR vorhalten, die ihn für die entstandenen Reparaturkosten haftbar mache. Das WVR beschreibe die Situation zwischen Absperrschieber und Versorgungsleitung mangelhaft oder gar nicht. Widersprüchlich seien auch die Aussagen zu Versorgungsleitungen und Hauptleitungen. Art. 55 WVR komme dann zum Tragen, wenn eine neue Wasserleitung erstellt werden müsse. Unter Unterhaltsarbeiten verstehe er auch Reparaturen, die während des regulären Betriebs unternommen werden müssten.

Dem fügte der Beschwerdeführer im Verwaltungsgerichtsverfahren hinzu, dass sich die Situation anders verhalte, wenn ein Bruch nach dem Absperrschieber entstehe. Zudem würden sich Art. 25 und Art. 56 Abs. 1 WVR widersprechen oder seien zumindest nicht klar "ausgeführt". Der Bruch sei genau an diesem "T-Stück" entstanden und vor dem Absperrschieber. In Art. 55 WVR werde die Erstellung beschrieben und in Art. 56 WVR der Unterhalt.

5. a) Die Reparatur des Rohrbruchs in der Zuleitung auf Parzelle Nr. 3. stellt ohne Zweifel eine Unterhaltsarbeit dar. Schäden an der Hausanschlussleitung sind gestützt auf Art. 25 Abs. 2 WVR vom Grundeigentümer beziehungsweise vom Wasserbezüger zu beheben und zu bezahlen. Die Kostenauflegung setzt – im Gegensatz zum Schadenersatzrecht nach Art. 41 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) – kein Verschulden des Grundeigentümers oder Wasserbezügers voraus. Insofern ist es grundsätzlich nicht relevant, worauf der Rohrbruch zurückzuführen ist.

b) Art. 55 WVR findet im vorliegenden Fall keine Anwendung, weil, wie der Oberamtmann zu Recht ausführt, es hier nicht um eine Neuerstellung geht. Diese Bestimmung wird denn auch mit "Kostentragung Erstellung Hauszuteilung" bezeichnet. Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht auf Art. 56 WVR stützen. Ein "T-Stück" ist lediglich bei der Hauptleitung, von welcher die Leitung zum Grundstück des Beschwerdeführers abzweigt, angebracht; die Bruchstelle war etwa 20 m von diesem "T-Stück" entfernt. Somit ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers der Rohrbruch nicht "genau an diesem T-Stück entstanden". Nach den vorgelegten Plänen zu urteilen, sind an der Zuleitung keine weiteren "T-Stücke". Inwiefern übrigens ein Widerspruch zwischen Art. 25 und Art. 56 Abs. 1 WVR bestehen soll, ist nicht ersichtlich.

c) Die Frage, ob die Leitung bereits unmittelbar ab dem erwähnten "T-Stück" bei der Hauptleitung im Eigentum des Beschwerdeführers steht, kann offenbleiben. Jedenfalls ist er deren Eigentümer ab Parzelle Nr. 3. und dient die Wasserleitung nur ihm, wobei es unerheblich ist, ob sich die Leitung auf privatem oder öffentlichem Boden befindet. Ebenso wenig von Bedeutung für die Eigentumsverhältnisse ist der Standort des Absperrschiebers. Der Sinn von Art. 20 Abs. 2 WVR ist wohl darin zu verstehen, dass die Verantwortlichen ohne Schwierigkeiten Zugang zum Absperrschieber haben wollen und dass bei dessen Betätigung nur eine Liegenschaft betroffen ist. Aus diesem Grund muss jede einzelne Hausanschlussleitung über einen Absperrschieber verfügen. Im vorliegenden Fall befand sich der Bruch vor dem Absperrschieber, weshalb die Wasserzufuhr an einem anderen Ort

unterbrochen werden musste und folglich mehrere Grundeigentümer über kein Wasser verfügten.

d) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Eigentümer der Leitung und Wasserbezüger gestützt auf Art. 25 WVR den Schaden für den Leitungsbruch zu übernehmen hat. Seine Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet, weshalb sie abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen ist. Im Übrigen stellt der Beschwerdeführer die Höhe der Forderung der Gemeinde Y nicht in Frage.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei im Sinne von Art. 131 Abs. 1 VRG, weshalb er die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat. Die Gerichtskosten werden auf 800 Franken festgesetzt (Art. 1 und 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

D e r H o f e r k e n n t :

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Die dem Staat Freiburg geschuldeten Gerichtskosten von 800 Franken werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht, Lausanne, eingereicht werden.

213.5